

Satzung der Turnerschaft 1863 e. V.

(Entwurf für die Mitgliederversammlung 2008)

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt als eingetragener Verein den Namen „Turnerschaft 1863 Germersheim e.V.“ und hat seinen Sitz in Germersheim.
2. Der Verein wurde im Jahre 1863 gegründet, die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 30.10.1956.
3. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesverbände und der Fachverbände seiner einzelnen Abteilungen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ausübung sportlicher und gesundheitsfördernder Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Vereins- und Sportanlagen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Vorschriften. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Die Aufnahme oder Ablehnung wird schriftlich bestätigt. Gründe für eine Ablehnung werden nicht angegeben.
3. Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter voraus.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Zeitablauf oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Austritt ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von

sechs Wochen möglich. Eine befristete Mitgliedschaft muss mindestens sechs Monate betragen. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen.

5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblich verschuldeter Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,

b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen, trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses.

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens.

6. Dem Mitglied ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zu erteilen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung.

2. Jedes Mitglied kann nach Maßgabe der Satzung sowie der Vereinsordnungen an dem Vereinsleben teilnehmen.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

a) die Satzung und Vereinsordnungen einzuhalten,

b) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen.

§ 5

Beiträge

4. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3. Auf begründeten Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Jugendvertretung (falls vorhanden)

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich während des 1. Halbjahres statt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung müssen mindestens drei Wochen liegen.

3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies

- a) der Vorstand beschließt
- b) von mindestens 5 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beim 1. Vorsitzenden beantragt wird.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im „Germersheimer Stadtanzeiger“ oder durch Aushang im Vereinsheim oder durch Aushang im Vereinsheim oder auf elektronischem Weg.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll insbesondere folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht der Geschäftsführung
- c) Bericht des Kassenwarts
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Berichte der Abteilungsleiter
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Entlastung der Kassenprüfer

- h) Wahlen, soweit nach der Satzung erforderlich
- i) Anträge
- j) Verschiedenes

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

9. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für die Feststellung der Mehrheit werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.

10. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden vorliegen. Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

11. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, wenn nicht mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme und kann diese nur persönlich ausüben.

12. Über jede Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - f) den Abteilungsleitern
 - g) bis zu fünf Beisitzern

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen jedoch die stellvertretenden Vorsitzenden von Ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand nach § 26 BGB führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung Aufgaben und Kompetenzen übertragen.
5. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
6. Der Vorstand beschließt über Ehrungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Mindestens 6 Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen. In diesem Fall ist die Sitzung innerhalb von 14 Tagen durchzuführen.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre gewählt.
9. Der Vorstand nach § 26 BGB bleibt nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
10. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 9 Geschäftsführer

1. Der Vorstand entscheidet über die Bestellung und finanzielle Entschädigung von Geschäftsführern.
2. Die Geschäftsführer können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Die Geschäftsführer sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 10 Abteilungen

Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Abteilungsleiter ist für den Sportbetrieb der Abteilung verantwortlich und vertritt diese gegenüber dem Vorstand.

§ 11 Wahlen

1. Alle Wahlen, werden offen durchgeführt, sofern nicht ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl verlangt.
2. Für die Wahl von nicht persönlich anwesenden Personen ist deren schriftliche Zustimmung vor der Wahl erforderlich.
3. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Wird im 1. Wahlgang keine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, gilt im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit.
4. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
5. Alle drei Jahre wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die jederzeit Einblick in die Kassengeschäfte des Vereins nehmen können.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf drei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt, nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten, der Stadt Germersheim zu, mit der Auflage, es einem gemeinnützigen und im Interesse des Sports liegenden Zweck zuzuführen.